

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geltungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Wochenendgärtner Recknitz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ribnitz-Damgarten.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Reg.-Nr. VR 3070 eingetragen.
4. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem seine Aufgaben auf die Wahrung

- der gärtnerischen Nutzung durch Pächter und
- die Pflege und Erweiterung des Parkcharakters der Vereinsanlage

gerichtet sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

- die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch gärtnerische Betätigung sowie die umweltfreundliche Gestaltung von Bebauungsgebieten
- die Gestaltung des Parkcharakters der Vereinsanlage für die Öffentlichkeit
- die Förderung des Gartenwesens in der Grünzone, verbunden mit Ansiedlung und Erhaltung der in der Vereinsanlage ansässigen Kleintiere
- die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit
- dem Zusammenschluss der Mitglieder zur Pflege der Vereinstraditionen und des kulturellen Erbes unter Ausschluss von jeglichen parteipolitischen und konfessionellen Zielen.

2. Ziele der Vereinsarbeit sind:

- die Gemeinschaftsarbeit in der Gartenanlage auf Basis ökologischer Aspekte sowie nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Schönheit weiterzuentwickeln
- die Gemeinschaftseinrichtungen zur Stätte der Erholung und Entspannung zu machen
- der Erhalt des Kulturerbes und die Durchführung von Gemeinschaftsaktivitäten zur Förderung des Zusammenhaltes der Mitglieder im Verein
- die Bewahrung des ursprünglichen Charakters der Vereinsanlage und ihrer Bebauung unter besonderer Berücksichtigung der Architektur der bestehenden Wochenendhäuser, wobei zeitgemäßen Ansprüchen an Umbauten und Neubauten angemessen Rechnung getragen wird
- die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins.
- Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für den nichtgewerblichen Gartenbau und die ökologische Nutzung der Böden und Gewässer. In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden wird auf eine Ortsplanung, die die Vereinsanlage als Gartenanlage und Naherholungspark sichert, Einfluss genommen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft kann ausgestaltet sein als

- ordentliches Mitglied oder
- Familienmitglied

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person werden, die gewillt ist, die Aufnahmegebühr zu entrichten und den Garten zu bewirtschaften, wobei die Bewirtschaftung nicht zu Erwerbszwecken erfolgen darf.

Familienmitglieder können Angehörige sowie in begründeten Fällen sonstige, den ordentlichen Mitgliedern nahestehende Personen werden.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wenn der Antragsteller bereit ist, die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen. Im Fall der Ablehnung eines Mitgliedsantrages durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins und die Regelungen des Einzelpacht- und Nutzungsvertrages einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins gärtnerisch zu betätigen
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung hinzuwirken
- Mitgliedsbeiträge und den Pachtzins entsprechend der beschlossenen Höhe pünktlich zum Zahlungstermin zu entrichten
- die Grundsteuer und weitere Abgaben, soweit diese anfallen, zu entrichten
- Wassergeld, Energiekosten etc. entsprechend der sich verändernden Tarife zu entrichten
- notwendige Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen
- für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbeitrag zu entrichten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Nutzerwechsel

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- die schriftliche Austrittserklärung
- den Ausschluss
- den Tod
- die Auflösung des Vereins

2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von drei Monaten erfolgen, spätestens jedoch bis zum 30.09. des laufenden Jahres.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) eine ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegende Pflicht schuldhaft verletzt

- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält
 - c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Gartenparzelle auf Dritte überträgt
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
- Vor der Verhandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
- Kann das Mitglied aus Krankheits- oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitglieds auszusprechen. Der Ausschluss durch den Vorstand ist auch dann möglich, wenn das betreffende Mitglied trotz Einladung nicht erscheint.
- Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen. Auf den ordentlichen Rechtsweg ist hinzuweisen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Einzelpacht- und Nutzungsverhältnis für eine Gartenparzelle.
6. Bei Nutzerwechsel kann ein Kaufvertrag nur mit Mitgliedern des Vereins abgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- die Prüfgruppe.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die regelmäßigen Termine der Mitgliederversammlung werden jeweils im Januar ortsüblich durch Aushang an den Toren 1 und 2 bekanntgegeben. Die jeweilige Einladung hat ortsüblich durch Aushang an den Toren 1 und 2 mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Inhaltliche Anträge zur Tagesordnung der regelmäßigen Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Nach Veröffentlichung der Tagesordnung eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung bejaht wird.
4. Anträge auf Satzungsänderungen und die beabsichtigten Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Teilnahmeberechtigt sind grundsätzlich nur Vereinsmitglieder. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen, diese haben kein Stimmrecht. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Ein zustimmender Beschluss ist nur für den jeweiligen Versammlungstermin gültig. Nichtmitglieder haben kein Stimmrecht.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - b) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Prüfgruppe und der Nachrücker für die Prüfgruppe
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - f) Beschlussfassung über Veränderungen der Gartenanlage, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins
 - g) jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichts inklusive des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Prüfgruppe für das vorausgegangene Jahr
 - h) Entlastung des Vorstands
 - i) Entgegennahme der Planung des ideellen Bereichs für das aktuelle Jahr.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Werden Probleme des Versammlungsleiters beraten, so hat dieser die Leitung der Versammlung an ein anderes Vorstandsmitglied abzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den Mitgliedern des Vorstands mindestens dreißig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, Stimmrechtsübertragungen zählen dabei mit.
9. Stimmberechtigt ist jedes volljährige ordentliche Vereinsmitglied. Es entfallen auf jede Parzelle zwei Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Pächter der Parzelle.
10. Familienmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bestehende Familienmitglieder, die nicht auf ihr Stimmrecht verzichtet haben, haben eine Stimme, unabhängig von den Stimmen, die auf eine Parzelle entfallen.
11. Sofern Familienmitglieder eine Funktion im Verein übernehmen (z. B. als Vorstand, Mitglied der Prüfgruppe, Zehnergruppenleitung oder in anderen Gremien des Vereins), haben sie ausschließlich in dem jeweiligen Gremium für die Dauer ihrer Amtszeit ein Stimmrecht.
12. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind mit zu berücksichtigen. Vorliegende Briefwahlstimmen sind mit Ausnahme von Personenwahlen mit zu berücksichtigen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
13. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Die Zweidrittelmehrheit ergibt sich aus der Summe der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Beitragsänderung, Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Prüfgruppe sind ausgeschlossen.
14. Einer Dreiviertelmehrheit bedürfen:
- Satzungsänderungen (außer erforderliche Anpassungen aus formalen Gründen)
 - Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - Abberufung der Prüfgruppe oder eines Mitglieds der Prüfgruppe
 - Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - Auflösung des Vereins
- Die Dreiviertelmehrheit ergibt sich aus der Summe der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
15. Die Stimmrechtsübertragung auf ein anderes volljähriges Vereinsmitglied (ordentliches Mitglied, Familienmitglied) ist zulässig. Eine ordnungsgemäße Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Stimmrechtsübertragung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt sein. Der Bevollmächtigte kann nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung eines anderen Mitglieds wahrnehmen.
16. Mit Ausnahme von Personenwahlen (z. B. Vorstand, Prüfgruppe) ist die Briefwahl zulässig, die Stimmabgabe kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt sein. Die ordnungsgemäße schriftliche Stimmabgabe muss spätestens drei Werktage vor der Versammlung beim Vorstand eingetroffen sein.
17. Eine elektronische Stimmabgabe beispielsweise per E-Mail oder SMS ist nicht zugelassen.
18. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat lt. § 58 BGB in einem Protokoll zu erfolgen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und - sofern als weitere Person bestimmt - vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Organisationsleiter Vereinsanlage (Grünflächen, Gemeinschaftseinrichtungen, Geräte, Arbeitseinsätze der Mitglieder)
- dem Organisationsleiter Vereinsnetze (Strom, Wasser, Abwasser).

Der Vorstand ist befugt, für besondere Aufgaben Vereinsmitglieder zu berufen. Berufene Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand. Die Abberufung erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.

2. Der Vorstand wird in der Regel für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

3. Der Vorsitzende des Vereins oder der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr entsprechend § 26 BGB.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Sofern der Vorstand nur aus drei Personen besteht, ist für eine Beschlussfassung die Teilnahme aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

5. Neben der persönlichen Teilnahme ist die hybride oder virtuelle Form der Vorstandssitzungen (Teilnahme z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) zulässig. Der Versammlungsleiter hat hierbei die Identität der Teilnehmer auf geeignete Art zu prüfen.

6. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung beschließt der Vorstand zu Beginn der Sitzung, sie muss nicht zwingend mit der Einladung übersandt werden.

7. Die Häufigkeit der Vorstandssitzungen und weitere Formalitäten werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

8. Die Vorstandsmitglieder sind zum Empfang von Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatz in angemessener Höhe berechtigt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das betroffene Vorstandsmitglied selbst ist bei der Festlegung der Höhe seiner Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.

9. Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- c) Vorlage des Rechenschaftsberichts für das vorausgegangene Jahr und Vorlage der Planung des ideellen Bereichs für das laufende Jahr
- d) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zum Vorstand und zur Prüfgruppe
- e) Durchführung mindestens einer jährlichen Sitzung mit den Zehnergruppenleitern mit dem Zweck des gegenseitigen Informationsaustausches
- e) Berufung von Zehnergruppenleitern
- f) Organisation von Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- g) Durchführung von Schlichtungs- und Disziplinarverfahren

10. Der Vorstand ist ohne weitere Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung berechtigt, rechtliche bzw. redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die auf Verlangen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes notwendig sind.

§ 10

Die Prüfgruppe

1. Der Verein wählt im Abstand von drei Jahren eine Prüfgruppe, die mindestens aus drei Mitgliedern besteht. Die Wiederwahl von Mitgliedern der Prüfgruppe ist möglich. Die Wahl von Nachrückern ist zulässig.
2. Mitglieder der Prüfgruppe dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Prüfgruppe unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfgruppe hat das Recht, in Person eines Vertreters an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen. Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
4. Die Prüfgruppenmitglieder sind zum Empfang einer Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe berechtigt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Prüfgruppe. Die Mitglieder der Prüfgruppe selbst sind bei der Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.

§ 11

Zehnergruppenleitung

1. Die Zehnergruppenleitung umfasst die Organisation innerhalb der Zehnergruppen, insbesondere die jährliche Erfassung der Zählerstände für Strom und Wasser, sowie die Einholung von Versicherungsbestätigungen der Pächter. Weitere Aufgaben werden mit dem Vorstand abgestimmt.
2. Die Zehnergruppenleiter werden auf Vorschlag und Bewerbung vom Vorstand berufen. Sie sind zum Empfang von Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe berechtigt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt der Vorstand.
3. Die Zehnergruppenleiter kommen mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands mit dem Vorstand zusammen, um den Informationsaustausch sicherzustellen.
4. Zehnergruppenleiter können für die Durchführung von Schlichtungs- oder Disziplinarverfahren vom Vorstand hinzugezogen werden.

§ 12

Schlichtungsverfahren / Disziplinarverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, den Ordnungen des Vereins oder den Einzelpacht- und Nutzungsverträgen ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren zu führen. Die Organisation dazu übernimmt der Vorstand. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung auf dem ordentlichen Rechtsweg anstreben.
2. Disziplinarverfahren geben dem Verein die Möglichkeit, Pflichtverletzungen und Fehlverhalten von Mitgliedern zu ahnden. Das Verfahren und die Maßnahmen sind in der Disziplinarordnung geregelt.

§ 13

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt Ribnitz-Damgarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 10.05.2025 beschlossen.